

Vorwort

Schüler und Schülerinnen die Stottern sehen sich in der Schule mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Zum einen kann die dortige ungünstige Kommunikationssituation einen wesentlichen Beitrag zur progressiven Entwicklung ihres Stotterns leisten. Zum anderen unterliegen stotternde Schüler einem deutlich erhöhten Risiko für Hänseleien und Mobbing, die das Stottern weiter verstärken und verfestigen und zu erheblichen psychischen Belastungen führen können. Darüber hinaus können mit der Sprechbehinderung massive Beeinträchtigungen in der mündlichen Beteiligung und mündlichen Leistung verbunden sein, was Benachteiligungen in der Leistungsbewertung zur Folge hat.

Daher gehören auch chronisch stotternde Schüler nach Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK, Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sprache, Beschluss vom 26.6.1998) zur Zielgruppe für eine besondere schulische Förderung, der *sonderpädagogischen Förderung im Bereich der Sprache*. Diese ist mittlerweile in allen Bundesländern verankert und soll das Recht der sprachbehinderten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Dabei ist laut Beschluss der KMK Aufgabe der sonderpädagogischen Förderung (1) einer Entstehung oder Verfestigung der Sprachbeeinträchtigungen entgegenzuwirken und damit Auswirkungen auf die personale und soziale Entwicklung zu verhindern, (2) die jeweilige sprachliche Beeinträchtigung und deren Erscheinungsbild zu erkennen, (3) die Bedeutung der sprachlichen Beeinträchtigung für den betroffenen Schüler zu erschließen, (4) individuelle pädagogische Fördernotwendigkeiten in Erziehung und Unterricht zu begründen und wo immer möglich Beeinträchtigungen des sprachlichen Handelns aufzuheben und (5) eine bestmögliche schulische und berufliche Eingliederung und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen.

Trotz des Beschlusses der KMK und trotz des vergleichsweise geringen Aufwandes, der mit der Organisation der sonderpädagogischen Förderung sprachbehinderter Schüler in der Allgemeinschule verbunden ist (integrative Begleitung), sind von den ca. 130.000 stotternden Schülern in deutschen Allgemeinschulen heute weniger als 0,1% in einer sonder-/integrationspädagogischen Förderung. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass das Ausmaß der Beeinträchtigung in der (sonder-)pädagogischen Beurteilung unterschätzt und grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass stotternde Schüler ohne Unterstützung in den Allgemeinschulen zurecht kommen. Ein Grund für diese folgenschwere Fehleinschätzung dürfte sicher sein, dass Stottern in der sonderpädagogischen/sprachheilpädagogischen Ausbildung ebenso wie in den akademischen Studiengängen der Sprachtherapeuten thematisch so gut wie nicht vertreten ist und die wenigen auf Stottern spezialisierten deutschen Fachleute in den schulpolitischen Entscheidungsebenen kein Gehör finden. Ein weiterer Grund ist sicherlich auch, dass in den Schuleingangsuntersuchungen stotternde Kinder so gut wie nicht erkannt werden und den bildungspolitischen Entscheidungsträgern somit Prävalenzraten vorgelegt werden, die einen Handlungsbedarf nach Ansicht nicht erfordern. So wurden beispielsweise in Baden-Württemberg lediglich 0,3 bis 0,4% (Jahrgänge 1996-1999), im Saarland sogar nur 0,1% (Jahrgang 2007) stotternde Kinder eines Jahrganges in den Schuleingangsuntersuchungen der Gesundheitsämter erkannt. Bei einer im betreffenden Altersbereich anerkannten Prävalenzrate von 4-5% bedeutet dies, dass jedes Jahr mehrere tausend sprechbehinderte Kinder unerkannt und bezüglich einer sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit nicht einmal überprüft in unvorbereitete Grundschulen eingeschult werden. Diese durchlaufen ihre gesamte Schulzeit unbegleitet und in der Leistungsbewertung potentiell benachteiligt, mit allen bildungspolitischen Konsequenzen.

Der Fehleinschätzung der beteiligten Fachschaften gegenüber stehen die Zahlen aus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V. (BVSS). Jährlich meh-

rere tausend Anfragen von Eltern, Therapeuten und auch Lehrern dokumentieren hier die Ratlosigkeit im Umgang mit stotternden Schülern. Besonders dramatisch ist die Situation in den weiterführenden Schulen und hier besonders in den Gymnasien. Bei zunehmendem mündlichem Leistungsanspruch bzw. steigender Gewichtung der mündlichen Leistung in der Gesamtnotengebung sehen sich stotternde Schüler, deren Eltern und die begleitenden Therapeuten einer nahezu unlösbaren Aufgabe gegenübergestellt. Der mündliche Leistungsdruck, der in den letzten Jahren insbesondere in den G8-Gymnasien aufgebaut wurde, führt dazu, dass sich immer mehr Eltern stotternder Kinder gegen den Weg der gymnasialen Beschulung entscheiden. Nicht zuletzt deswegen, weil Nachteilsausgleiche für stotternde Schüler gerade in den Gymnasien sehr selten und allenfalls in mündlichen Abschlussprüfungen gewährt und die mit dem Stottern verbundene Sprechangst und das daraus folgende Vermeidungsverhalten in der Notengebung weder als Beeinträchtigungen registriert noch anerkannt werden. Zudem weisen Therapeutenverbände und Wissenschaftler gemeinsam mit der BVSS seit Jahren immer wieder auf den negativen Einfluss der Schule auf den Erfolg einer therapeutische Behandlung hin. In jüngsten Studien der RWTH Aachen wurde festgestellt, dass stotternde Schüler besonders in den weiterführenden Schulen wegen ihres Stotterns eine massive Beeinträchtigung ihres Selbstwertgefühls erfahren, welche eine therapeutische Intervention nahezu unmöglich und eine der Therapie vorgeschaltete psychotherapeutische Behandlung notwendig macht.

Die komplexe und schwerwiegende Problematik stotternder Schüler hat die BVSS dazu veranlasst, eine bildungsrechtliche Analyse der Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium in Auftrag zu geben. In zwei Teilgutachten werden am Beispiel von vier Bundesländern: Bayern, Hessen, Nordrheinwestfalen und Saarland, zum einen die Umsetzung der KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung im Bereich der Sprache aus 1998 analysiert, insbesondere auch unter dem Aspekt der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Deutschland 2009 dazu verpflichtet insbesondere das Schulsystem inklusiv und damit so auszugestalten, dass grundsätzlich jeder Schüler die Möglichkeit haben muss, am Unterricht der allgemeinen Schulen teilzunehmen. Zum anderen werden die landesspezifischen Regelungen bzgl. des Ausgleiches von Benachteiligungen behinderter Schüler in der schulischen Leistungsbewertung unter dem Aspekt der völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben einer Analyse unterworfen und bzgl. der Sprechbehinderung Stottern ausgelegt. Dabei werden zahlreiche Detailfragen, wie die nach dem Anspruch stotternder Schüler auf therapeutische Maßnahmen in einer sonderpädagogischen Förderung oder Fragen zur Relevanz der Eingliederungshilfe auf Grundlage der §§ 53, 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII ebenso beantwortet, wie z.B. die Frage nach der gesonderten Vertretung von Eltern behinderter Kinder an Allgemeinschulen. Abgerundet wird die Analyse schließlich durch die Behandlung von Verfahrens- und Rechtsschutzfragen.

Die BVSS erhofft sich mit der vorliegenden bildungsrechtlichen Analyse Klarheit für Betroffene, Eltern, Therapeuten und auch Pädagogen in zentralen Fragen der Beschulung sprechbehinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener. Sie soll als Grundlage für Wegweiser und Ratgeber dienen, die in den nächsten Monaten von der BVSS erstellt und flächendeckend in deutschen Schulen verteilt werden.

Dr. Matthias Kremer

Köln im Mai 2010

Vorsitzender Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V.